

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Reisezugwagen (ABVR PRESS)

Präambel

Die ABVR-PRESS sind Bestandteil eines jeden Mietvertrages und jeder Einzelbestellung für Reisezugwagen (RZW), soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist. Ergänzend gilt eisenbahnspezifisches Recht und Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Anfrage des Mietinteressenten bedarf der Textform; der Vertragsabschluss erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Angebots des Vermieters und dessen schriftliche Annahme durch den Mieter; die Fiktion der Annahme durch Schweigen aus § 362 HGB wird ausgeschlossen. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt, ist Übergabeort der regelmäßige Standort des/ der Wagen. Der Vermieter bleibt jederzeit Eigentümer der/ des vermieteten Wagen(s). Ein Eigentumsübergang ist für jeden Fall ausgeschlossen.

§ 1 Mietdauer, Kündigung

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter Reisezugwagen mit Zulassung für die Bundesrepublik Deutschland zu dem vereinbarten Mietzins für die vereinbarte Mietdauer entsprechend der einzelnen Bestellung am im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort in gereinigtem Zustand und mit geladenen Batterien, sowie Betriebsstoff Dieselkraftstoff, wenn vorhanden. Die Befüllung mit Wasser hat durch den Mieter vor dem Einsatz eigenständig zu erfolgen. Bei zu erwartenden Außentemperaturen unter +5°C sind die Fahrzeuge vollständig entleert oder frostsicher abzustellen.
2. Das Mietverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückstellung der Wagen am vertraglich vereinbarten Übergabeort, nicht aber vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
3. Für unbefristet abgeschlossene Mietverträge gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende; Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Weichen der Standort der Wagen und der Übergabeort voneinander ab, trägt der Mieter die Kosten der Zu- und Rückführung.

§ 2 Abrechnung, Zahlung, Vertragsstrafe

1. Der Mietzins ist ein Nettobetrag (zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer). Der Mietzins wird im Voraus fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Vermieter, die Vorausrechnung ist vor Beginn der Mietdauer auszugleichen. Widrigenfalls besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Vermieters an der Mietsache. Die Abschlussrechnung wird nach Rückgabe der Wagen und Untersuchung, ggf. Reparaturen und Reinigung, erstellt.
2. Aus der Nutzung der Mietsache folgende Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben und Kosten wie beispielsweise Traktions-, Abstell- und Trassennutzungsentgelte trägt der Mieter; dies gilt insbesondere für eine Zuführung oder Abholung der Wagen durch den Vermieter. Sofern gleichwohl der Vermieter in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Mieter hiervon frei.

§ 3 Eignung, Zustand und Übergabe der Wagen

1. Der Vermieter überlässt die Wagen gemäß Typenblatt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand.
2. Es finden bei Übergabe- und Rückgabe gemeinsame Untersuchungen der Wagen statt, die gemeinsam protokolliert werden; das Protokoll wird jeweils durch den Vermieter erstellt. Beteiligt sich der Mieter nicht an der Protokollierung, so gilt das Protokoll des Vermieters als maßgeblich. Ein beauftragter Mitarbeiter des Mieters wird in die Wagentechnik sowie technische Besonderheiten eingewiesen; auch dies ist zu protokollieren.
3. Bei Übergabe müssen alle vorhandenen Schäden und Mängel im Übergabeprotokoll verzeichnet und gegenseitig unterschrieben werden. Sollte ein Wagen durch technischen Mangel ausfallen, den ausschließlich der Vermieter zu vertreten hat, wird der Mietzins ab dem dritten Tag nach Mängelmeldung ausgesetzt. Soweit der technische Mangel in die Sphäre des Mieters fällt oder von diesem verschuldet ist, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses bestehen. Schäden und Mängel, die während des Gebrauchs der vermieteten Wagen entstehen, sind im Bordbuch einzutragen und unverzüglich dem Vermieter per Email an schadwagen@pressnitztalbahn.com anzuzeigen. Eine Kopie des Übergabeprotokolls bei Über- und Rückgabe wird dem Mieter vom Vermieter zugesandt.
4. Die Wagen sind im besenreinen Zustand mit feuchtgereinigten Fußböden, desinfizierten Sanitärbereichen und Gastronomiebereichen zurückzugeben. Widrigenfalls erfolgen die Reinigung und Entleerung / Entsorgung auf Kosten des Mieters durch den Vermieter.
5. Die Geltung des § 536a BGB, wonach der Mieter Schadenersatz verlangen kann, ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzung der vermieteten Wagen

1. Die Wagen stehen während der gesamten Mietdauer zur alleinigen Verfügung des Mieters und dürfen nur zu dem aus dem Mietvertrag ersichtlichen Zweck verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Verwendung der Wagen alle bahnbetrieblichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften sowie weiterer, durch den Vermieter mitgeteilte Bedienungsvorgaben zu beachten. Während der gesamten Dauer der Mietzeit hat der Mieter auf Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu achten und den Vermieter bei Abweichungen unverzüglich zu informieren. Die Wagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.
2. Eine Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an den Wagen ist ausgeschlossen.
4. Die Wagen müssen vom Mieter vor dem Einsatz auf ihre Eignung für den fahrplanmäßigen Betrieb des Mieters überprüft werden, insbesondere hinsichtlich zulässiger Fahrzeuggeschwindigkeit und Bremsleistung. Lackierung, Beschriftungen und Beschilderungen der Wagen dürfen nicht geändert oder entfernt werden.
5. In den Wagen ist der Einsatz von nicht mit dem Wagen fest verbundenen Kochgeräten wie Propangaskochern, Brennpastenkochern und vergleichbaren Geräten verboten.
6. Das Anbringen von Informationsmaterial und Aufklebern alle Art (Fahrtverlaufsinformationen, Speise- und Menükarten, Plakate und sonstige Informationen zur Fahrt) ist untersagt. Hierbei haftet der Mieter vollumfänglich für Schäden, welche aus der Zuwiderhandlung dieses Verbotes entstehen und verzichtet auf die Einrede von eventuell bestehenden Vorschäden. Der Mieter ist bei Zuwiderhandlung durch eigene

Mitarbeiter oder durch Dritte einschließlich Fahrgästen für die rückstandsfreie Entfernung vor Rückgabe des Mietobjektes verantwortlich, anderenfalls wird pro Wagen eine Reinigungspauschale in Höhe von 250,00 € für das Entfernen von Infomaterial zusätzlich zum Mietpreis berechnet.

7. Der Vermieter ist berechtigt, nach Ankündigung sämtliche vermieteten Wagen jederzeit zu besichtigen. Der Mieter ist nach Aufforderung zur zeitnahen Mitteilung der Wagenstandorte verpflichtet.

§ 5 Begleitpersonal

1. Fahrzeuge der Gattung WRm und BDomsb kommen nur mit einer unterwiesenen Begleitperson des Vermieters zum Einsatz.

2. Während der Heizperiode von Oktober bis März gilt Abs. 1 ergänzend für alle Reisezugwagen.

3. Der Vermieter stellt fachlich geeignetes Personal für den Zeitraum von Übergabe bis Rückgabe. Das Begleitpersonal erstellt einen Einsatznachweis, der Angaben zur Einsatzzeit, den Verkehrstagen, der Laufleistung der Fahrzeuge und festgestellte Schäden umfasst. Der Einsatznachweis wird dem Mieter zugesandt.

4. Beim Einsatz des Begleitpersonals sind die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Die Aufgaben des Begleitpersonals umfassen die technische Bedienung und Betreuung der Wagen, Beratung und Anleitung des Mieters sowie die Vornahme von Bagatellreparaturen, soweit möglich. Betriebliche und verkehrliche Tätigkeiten auf Weisung des Mieters sind ausgeschlossen.

5. Der Mieter sorgt für angemessene Übernachtungs- und Ruhemöglichkeit für das Begleitpersonal. Näheres ist zwischen Vermieter und Mieter einzelvertraglich abzustimmen.

6. Der Mieter entrichtet für das Begleitpersonal eine Vergütung nach Zeitaufwand und für An- und Abreisekosten entsprechend dem Angebot des Vermieters. Einzelvertraglich können weitere Details vereinbart werden.

§ 6 Haftung

Zwischen den Parteien ist jegliche Haftung des Vermieters aus seiner Haltereigenschaft der Fahrzeuge, aus dem Besitz beim Mieter und dem Betrieb der Wagen während der Mietzeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Schäden, die durch die Nutzung der Wagen durch den Mieter unmittelbar oder mittelbar bei Dritten verursacht werden. Im Innenverhältnis stellt der Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen frei. Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden ohne Einrede. Ein Verweis auf Dritte oder Zurückbehaltung des fälligen Mietzinses ist ausgeschlossen.

§ 7 Instandhaltung und Instandsetzung

Der Vermieter ist, soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, für Instandhaltung, Instandsetzung und Fristarbeiten verantwortlich; die Verantwortlichkeit im Rahmen des ECM liegt beim Vermieter. Sämtliche Arbeiten an den Wagen werden ausschließlich durch den Vermieter respektive durch dessen beauftragte Dritte durchgeführt. Der Mieter ist nicht berechtigt, Arbeiten gleich welcher Art an den Wagen vorzunehmen.

§ 8 Gefahrtragung, Verlust und Beschädigung

1. Der Mieter hat den Vermieter vom Eintritt eines Schadensfalles unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Schadensprotokolle und Unfallberichte, zu übermitteln. Bei Unfällen ist die Notrufnummer des Vermieters unverzüglich telefonisch unter 0172/ 7998 112 zu informieren; deren Anweisungen sind zu befolgen.
2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter verschuldensunabhängig für Verlust und Beschädigung der Wagen, gleich aus welchem Grund, es sei denn, der Vermieter hat dies verschuldet; die Gefahrtragung des Mieters umfasst auch höhere Gewalt und Drittverschulden. Der Mieter wird von seiner Haftung nur in dem Umfang frei, in dem ein Dritter den Vermieter entschädigt.
3. Der Mieter hat eine Wagenversicherung abgeschlossen, welche auch im Falle der Vermietung aufrechterhalten wird. Es sind die Risiken des Betriebes, Betriebsunfall, Diebstahl,- Feuer- und Untergang gedeckt. Böswilligkeit, Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit schließt die Versicherungsleistung aus. Die abgeschlossene Versicherungssumme für den betreffenden Wagen wird im Angebot genannt. Die anteiligen Kosten für diese Versicherung und im Falle der Schadensregulierung durch die Versicherung abgezogene Selbstbehalt von der Regulierungssumme, ist durch den Mieter an den Vermieter auszugleichen.
4. Im Falle des Verlustes ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter nach dessen Wahl einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen oder Schadenersatz in Geld zu leisten. Im Falle einer Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter die Kosten für die vollständige Wiederherstellung zu erstatten. Der Mieter bleibt zur Zahlung des Mietzinses bis zum Ablauf des Mietvertrages verpflichtet, nach Ersatzleistung in Geld jedoch nur dann, wenn der Vermieter einen Ersatzwagen zur Verfügung gestellt hat.
5. Wird ein Wagen ausgemustert, ohne dass der Mieter für den Schaden haftet, so endet der Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem der Wagen dem Mieter letztmalig zur Verfügung gestanden hat, es sei denn, der Vermieter stellt einen Ersatzwagen bereit.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist 09477 Jöhstadt, Gerichtsstand ist am Sitz des Vermieters das Amtsgericht Marienberg und das Landgericht Chemnitz.
2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Bei mehrsprachigen Verträgen oder Bestellungen ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Verschwiegenheit über den Inhalt des Mietverhältnisses – auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
2. Sämtliche Vereinbarungen und Änderungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Das gilt für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte durch Änderung der Gesetzgebung oder durch Rechtsprechung oder aufgrund anderer Gegebenheiten eine Regelung dieser Vertragsbedingungen ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist die ungültige Regelung durch eine rechtsgültige Formulierung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Vertragsabschluss am nächsten kommt.